



# Ärzte gegen Tierversuche e.V.

## **Satzung in der Version 19.09.2015**

(nach der Mitgliederversammlung Heidelberg;  
Eintrag in das Vereinsregister erfolgte  
am 21.01.2016 unter VR 18796 )

### **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Ärzte gegen Tierversuche – nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er kann das Tätigkeitsgebiet auf das Ausland erweitern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck der Vereinigung**

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Volksbildung und Tierschutz.
2. Vereinszweck ist die ethische und wissenschaftskritische Auseinandersetzung mit Tierversuchen als fragwürdige Basis der Medizin, Forschung und Lehre mit dem Ziel, Tierversuche abzuschaffen. Da Tierversuchsergebnisse auf den Menschen nicht übertragbar sind, dient die Arbeit des Vereins vor allem der Vermeidung künftiger Leiden und Schäden beim Menschen. Die Vereinigung setzt sich für die Entwicklung und Förderung tierversuchsfreier Forschungsmethoden und eine auf den Menschen bezogene Ganzheitsmedizin ein. Die aus Tierversuchen gewonnenen unverbindlichen Ergebnisse sollen durch für Menschen relevante Forschungsmethoden ersetzt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art (z.B. Aufbau und Ausstattung von Arbeitsgruppen (AGs), welche auf regionaler Ebene als Teilorganisationen des Vereins dessen Satzungsziele umsetzen, Herausgabe von Büchern, wissenschaftlichen Arbeiten, Infomaterial und sonstigen Schriften in gedruckter und elektronischer Form, Erstellung und Veröffentlichung von Filmen, Anschaffung und/oder Betreibung von mobilen Infoständen, beispielsweise als Tourbus („Mausmobil“).
  - Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen und Forschungsvorhaben.
  - Durchführung und Unterstützung von Kampagnen mit dem Ziel, Politik und Gesetzgebung auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene im Sinne des Vereinsziels zu beeinflussen.
  - Mitarbeit in politischen Gremien (z.B. Landestierschutzbeiräte).
  - Verleihung von Forschungspreisen für tierversuchsfreie, auf den Menschen bezogene Forschungsarbeiten sowie Preise für besondere Publikationen zum Thema „tierversuchsfrei“.
  - Unterhaltung einer Internetdatenbank, um das tierexperimentelle Forschungssystem transparenter zu machen.
  - Unterstützung, auch finanzieller Art, von in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen bei der vollständigen Umstellung auf tierversuchsfreie Aus-, Fort-, und Weiterbildung sowie Honorar freiberuflicher Mitarbeiter im Ausland zur Vorabklärung möglicher weiterer sowie zur Kontrolle bereits realisierter Projekte in diesem Zusammenhang.

- Veranstaltung von, Teilnahme an, und Unterstützung von Kampagnen, Veranstaltungen und Demonstrationen gegen Tierversuche.
  - Durchführung pädagogischer Konzepte, wie Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterial für interessierte Pädagogen, Beteiligung am Schulunterricht, Pflege einer Internetseite speziell für Kinder, Veranstaltungen von Jugendprojekten zum Thema Tierversuche.
  - Wissenschaftliche Auswertung von tierexperimentellen Forschungsarbeiten hinsichtlich der Einhaltung tierschutzgesetzlicher Vorgaben, Aufdeckung von Missständen bei Tierexperimenten sowie Einleitung rechtlicher Schritte bei vermuteten Verstößen gegen geltende Gesetzesvorgaben.
4. Die Vereinigung sieht ihre Aufgabe im Wesentlichen im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Volksbildung. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit, nicht aber einzelne Personengruppen zu fördern.

### **§3 Mittel der Vereinigung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - a) Mitglieder können für geleistete Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten.
  - b) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern die anfallenden Arbeiten das für eine ehrenamtliche Tätigkeit zumutbare Maß überschreiten. Diese Vergütung ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung mehrheitlich keine Einwände erhebt. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Vergütungsordnung für Vorstandsmitglieder, in der Einzelheiten geregelt werden.
  - c) Mitglieder, Vorstand und auch Nichtmitglieder (z.B. Mitglieder befreundeter Vereine) erhalten Erstattung der von ihnen gemachten Aufwendungen gegen Vorlage entsprechender Quittungen, soweit diese für satzungsgemäße Zwecke verauslagt wurden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, in der Einzelheiten geregelt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Jeder approbierte Arzt oder Vertreter einer relevanten wissenschaftlichen Disziplin kann ordentliches Mitglied werden.
2. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die zur aktiven Förderung der Vereinsziele im Sinne des § 2 in der Lage sind.
3. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt. Gruppenmitglieder besitzen nur ein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
5. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf weder einer Begründung noch einer Mitteilung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod (bei juristischen Personen Auflösung) oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn gegen das Mitglied ein für den Verein wichtiger Grund vorliegt.

### **§5 Organe**

1. Der Vorstand wird aus ordentlichen Mitgliedern besetzt. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzu-

schließen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister und der Vereinssprecher (in Personalunion mit Schriftführer). In den erweiterten Vorstand können bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder zur Unterstützung des Vorstandes vom Vorstand berufen werden. Sie können den Verein nur mit Vollmacht des Vorstandes in der Öffentlichkeit vertreten. Ihre Ernennung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die im Verein mindestens ein Jahr Mitglied sind. Wählbar für den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder, die mindestens zwei Jahre Mitglied sind. Wiederwahlen sind möglich.

2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden mit 14tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben, den Vereins- und Kassenbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen, den Vorstand zu entlasten, die Vorstandsmitglieder zu wählen, Satzungsänderungen zu beschließen, die Beiträge festzusetzen sowie über Anträge der Mitglieder abzustimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und zwei anwesenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden eingereicht werden. Satzungsänderungen müssen mit genauer Angabe der Änderung in der Einladung aufgeführt sein. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Sie benötigt eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Abstimmung der nicht erschienenen kann durch Vollmacht erfolgen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund eine Einberufung fordern. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nicht die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
3. Äußerungen und Veröffentlichungen im Namen der Vereinigung bedürfen der Absprache mit dem Vorstand.

## **§6 Vereinsauflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von Zweidritteln aller anwesenden Mitglieder. Mitglieder die nicht zur Mitgliederversammlung erscheinen, können per Brief abstimmen. Gegen den mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein nicht aufgelöst werden.

## **Vergütungsordnung für Vorstandsmitglieder der Ärzte gegen Tierversuche e.V.**

1. Laut Satzung können Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern die anfallenden Arbeiten das für eine ehrenamtliche Tätigkeit zumutbare Maß überschreiten. Diese Satzungsregelung gilt, so lange hierfür die finanziellen Möglichkeiten des Vereins ausreichen.
2. Mit dem Vorstandsmitglied ist in dem Fall ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu verfassen, der einem Fremdvergleich standhält. Dieser ist nach erfolgtem Vorstandsbeschluss von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Anstellungsverhältnis und die Höhe der Bezüge werden mit einfacher Mehrheit einmalig auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen. Erhebt die Mitgliederversammlung mehrheitlich Einspruch, so wird der Arbeitsvertrag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfristen, wieder aufgelöst.
3. Wurde das Arbeitsverhältnis des Vorstandsmitglieds unbefristet abgeschlossen, so endet es in der Regel erst, wenn ihm durch die anderen beiden Vorstandsmitglieder nach Vorstandsbeschluss schriftlich mit Begründung gekündigt wird, was durch einfache Mehrheit auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erhebt die Mitgliederversammlung später gegen ein bereits genehmigtes Arbeitsverhältnis mehrheitlich Einwände, so wird der Arbeitsvertrag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen, ebenfalls wieder gekündigt. Andernfalls endet es bei Kündigung durch den Arbeitnehmer selbst. Die Regelungen zu außerordentlichen Kündigungen bleiben hierdurch unberührt.
4. Die Vergütung ist am Ende eines Monats fällig.
5. Die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung ist zunächst für ein Jahr festgeschrieben. Beschließt der Vorstand eine prozentuale Anhebung der Gehälter für Mitarbeiter, so gilt diese auch für Vorstandsmitglieder, ohne dass es einer weiteren Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
6. Das Vorstandsmitglied hat auf den Mitgliederversammlungen über seine Tätigkeit aus dem mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrag Rechenschaft abzulegen.

## Beitragsordnung für Ärzte gegen Tierversuche e.V. ab 2017

1. Es gelten folgende Mindestbeitragshöhen:

- **Mitglied** - Für Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Psychologen, im medizinischen Bereich tätige Wissenschaftler oder Studenten medizinischer Fachbereiche. Jährlicher Mindestbeitrag 72 Euro bzw. 36 Euro für Studenten.
- **Fördermitglied** - Für alle anderen Personen. Jährlicher Mindestbeitrag 36 Euro.
- **Gruppenmitgliedschaft** – Für z.B. Firmen und juristische Personen bestimmt sich der Mindestbeitrag nach der Anzahl der umfassten Personen (Mitglieder oder Angestellte):

bis 200 Personen	100 Euro/Jahr
> 200 bis 1.000 Personen	150 Euro/Jahr
> 1.000 Personen	200 Euro/Jahr.

2. Bei unterjährigem Eintritt werden Mitgliedsbeiträge sofort fällig. Regelmäßige Beiträge werden jeweils zu folgenden Stichtagen fällig:

- 1. des Monats bei monatlicher Zahlweise
- 1. Januar/April/Juli/Oktober bei vierteljährlicher Zahlweise
- 1. Januar/Juli bei halbjährlicher Zahlweise
- 1. April bei jährlicher Zahlweise

3. Eine rechtzeitige Zahlung der Beiträge ist für den Verein sehr wichtig, Mahnungen kosten Zeit und Geld. Für die zweite Mahnung werden 5 Euro, für die dritte Mahnung 10 Euro an Mahngebühren fällig.

4. Im Fall des Todes bzw. der Auflösung (juristische Personen) oder des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft sofort.

5. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

6. Ein Jahresbeitrag bezieht sich immer auf das Geschäftsjahr. Es erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge.